

Verhandlungsschrift

über die

37. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom **29. April 2014** in der Landesmusikschule Gunkirchen – Vortragssaal.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.20 Uhr

A N W E S E N D E

Die Gemeindevorstandsmitglieder:

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------|
| 1. Bgm. Josef Sturmair | 5. GV Friedrich Nagl |
| 2. Vbgm. Christine Pühringer | 6. GV Dr. Josef Kaiblinger |
| 3. Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger | |
| 4. GV Maximilian Feischl | |

Die Gemeinderatsmitglieder

- | | |
|---|-------------------------------|
| 7. Karl Gruber | 16. Klaus Wiesinger |
| 8. Markus Bayer | 17. Walter Olinger |
| 9. Dr. Gustav Leitner | 18. Michael Seiler |
| 10. Christian Paltinger | 19. Martin Höpoltzeder |
| 11. Christine Neuwirth | 20. Christian Renner |
| 12. Mag. Hermann Mittermayr | 21. Johann Eder |
| 13. Ing. Norbert Schönhöfer | 22. Anita Huber |
| 14. Josef Wimmer | 23. Markus Schauer |
| 15. Ing. Peter Zirsch | |
| 24. Ersatzmitglied f. GR Mag. Patrick Mayr | Christian Schöffmann |
| 25. Ersatzmitglied f. GR Ursula Buchinger | Anton Harringer |
| 26. Ersatzmitglied f. GV Ingrid Mair | Prof. Walter Nöstlinger |
| 27. Ersatzmitglied f. GR Klaus Horninger | Johann Luttinger |
| 28. Ersatzmitglied f. GR Mag. Peter Reinhofer | Karl Habermann |
| 29. Ersatzmitglied f. GR Simon Zepko | Jochen Leitner |
| 30. Ersatzmitglied f. GR Christian Kogler | Ralf Oberndorfer |
| 31. Ersatzmitglied f. GR KommR Helmut Oberndorfer | Mag. Ursula Pieringer |

Die Ersatzmitglieder der ÖVP Fraktion, Annette Freimüller, Christoph Bachler, Gregor Swoboda, Jürgen Mörth, Andreas Mittermayr und Gerald Huemer, sind entschuldigt ferngeblieben.

Die Ersatzmitglieder der SPÖ Fraktion, Christian Zirhan, Manuel Steindl, Silvia Adami, Franz Werndl, Siegfried Wambacher, Johanna Kranzpiller, Martina Gärtner und Michael Aichinger, sind entschuldigt ferngeblieben.

Das Ersatzmitglied der FPÖ, Ing. Hans Diethard Lehner, ist entschuldigt ferngeblieben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß des vorliegenden Sitzungsplanes mittels RsB am 17. Dezember 2013 und die Bekanntgabe der Tagesordnung am 22.04.2014 an alle Mitglieder erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung gemäß § 53, Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 kundgemacht wurde,
- d) die Abstimmung per Handerhebung erfolgt,
- e) die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Vorsitzende bestimmt Herrn Karl Zwirchmair als Schriftführer. Sodann weist er darauf hin, dass

- a) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflag,
- b) den Fraktionen rechtzeitig eine Abschrift der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zugestellt wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen den Inhalt der letzten Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben,
- d) der Gemeinderat über eventuelle Anträge auf Abänderung der Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung zu beschließen hat.

Tagesordnung:

1. Genehmigung Finanzierungsplan; Lärmschutzmaßnahmen entlang der B1
2. Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 27.02.2014 betreffend die Baubewilligung für den „Neubau einer Wohnanlage mit 22 Wohneinheiten und Tiefgarage sowie Abbruch des bestehenden Objektes Porschestraße 8 auf den Grundstücken Nr. 1190/2, 1191/5, 1189, .251 u. .252 (Bauplatz NEU: 1189), je KG. Straß“ – Entscheidung der Baubehörde II. Instanz
3. Künstlerische Gestaltung der Eisenbahnunterführungen
4. Straßenbauprogramm 2014 - Auftragsvergabe Tiefbauarbeiten
5. Bauhof – Ankauf eines Ersatz-JCB
6. Mag. Florian Fritsch – Ansuchen um Verlegung der öff. Wegparzelle Nr. 1567/2, KG Straß, Bereich Au bei der Traun 3
7. Betriebserweiterung Fa. Aigner Holding GmbH, Dieselstraße 13, 4623 – Übertragung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut
8. Fischereirecht am Grünbach, TStk. 7, 8 und 9 – neue Pachtverträge
9. Aufstellung Bebauungsplan Nr. 57 Moostal „Linsbothgründe“ – Beschlussfassung
10. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 29
Ansuchen der Fa. BRP-Powertrain GmbH. & Co KG, Rotaxstraße 1, Gunskirchen betreffend die Umwidmung der Parzelle Nr. 834, KG. Straß von derzeit Verkehrsfläche – Parkplatz in Bauland – Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet; Einleitung des Verfahrens gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 OÖ. ROG 1994 idgF.
11. Allfälliges

1. Genehmigung Finanzierungsplan; Lärmschutzmaßnahmen entlang der B1

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die Marktgemeinde Gunskirchen hat das Vorhaben Lärmschutzmaßnahmen entlang der B1 dem Amt der OÖ. Landesregierung vorgelegt.

Das Amt der OÖ Landesregierung hat mit Schreiben vom 4. April 2014, Zl.: Gem-IKD-2014-14233/3-Pür einen Finanzierungsplan übermittelt.

Bezeichng.d.Finanzierungs- mittel	bis 2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	gesamt Euro
Rücklagen								0,00
Anteilsbetrag v. o.Haushalt				38.000,00				38.000,00
Interessentenbeiträge Vereine								0,00
Förderungsdarlehen								0,00
Darlehen - Bank								0,00
Landeszuschuss								0,00
Bedarfszuweisung				80.000,00				80.000,00
Summe	0,00	0,00	0,00	118.000,00	0,00	0,00		118.000,00

Seitens der Finanzabteilung wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung einzuhalten sind, die besagen, dass Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Im vorliegenden Finanzierungsplan sind Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 80.000,00 enthalten und kann die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel dann erfolgen, wenn

- ein Antrag der Marktgemeinde Gunskirchen gestellt wird
- der Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen Finanzierungsmittel erbracht wird und
- die Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel gegeben ist

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Finanzierungsvorschlag des Amtes der OÖ Landesregierung vom 4. April 2014, Zl.: IKD-2014-14233/3-Pür für das Finanzjahr 2014 wird zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

2. Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 27.02.2014 betreffend die Baubewilligung für den „Neubau einer Wohnanlage mit 22 Wohneinheiten und Tiefgarage sowie Abbruch des bestehenden Objektes Porschestraße 8 auf den Grundstücken Nr. 1190/2, 1191/5, 1189, .251 u. .252 (Bauplatz NEU: 1189), je KG. Straß“ – Entscheidung der Baubehörde II. Instanz

Bürgermeister Josef Sturmair und GV Dr. Josef Kaiblinger erklären sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an Vbgm. Christine Pühringer.

Bericht: Vbgm. Christine Pühringer

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 27.02.2014; GZ: BauR-303-3/2014/He wurde der Eiblmayr-Wolfsegger Hoch- u. Tiefbau GmbH., Gutenbergstraße 4, 4840 Vöcklabruck die Baubewilligung für den „Neubau einer Wohnanlage mit 22 Wohneinheiten und Tiefgarage sowie Abbruch des bestehenden Objektes Porschestraße 8 auf den Grundstücken Nr. 1190/2, 1191/5, 1189, .251 u. .252 (Bauplatz NEU: 1189), je KG. Straß“ erteilt.

In der Folge wurde nunmehr innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Berufung von nachstehenden Parteien, alle vertreten durch die Rechtsanwälte Gütlbauer-Sieghartsleitner-Pichlmair, Eisenhowerstraße 27, 4600 Wels, eingebracht:

- Johannes Schubert, Negrellistraße 26a, 4623 Gunskirchen
- Claus Freimüller, Preglstraße 20, 5623 Gunskirchen
- Jutta und Manfred Fermüller, Mitterhoferstraße 8, 4623 Gunskirchen
- Birgit u. Stephan Jäger, Mitterhoferstraße 6, 4623 Gunskirchen
- Ing. Manfred Igelsböck u. Edith Memlauer, Mitterhoferstraße 4, 4623 Gunskirchen

Vorgenannte Berufung – gemäß Anlage - wurde rechtzeitig am 17.03.2014 beim ho. Markt-gemeindeamt eingebracht. Es wird darin der Antrag gestellt, dass der Berufung Folge gegeben und der angefochtene Bescheid

a.) dahingehend abzuändern ist, dass der Antrag auf Erteilung der Baubewilligung (allenfalls nach vorheriger Verordnung eines Neuplanungsgebietes) abgewiesen wird, in eventu

b.) aufgehoben und die Bausache an die Baubehörde I. Instanz zurückverwiesen, in eventu

c.) dahingehend abzuändern ist, dass durch Auflagen und Bedingungen die Einhaltung des ortsüblichen und widmungstypischen Immissionsmaßes sichergestellt wird.

Begründet werden die Anträge im Wesentlichen wie folgt:

Das bewilligungsgegenständliche Wohnprojekt sehe eine dermaßen intensive Ausnutzung des Bauplatzes vor, sodass eine wesentlich höhere Bebauungsdichte erreicht wird, als diese im übrigen Gebiet der gegenständlichen Siedlung der Fall ist. Durch eine derartig hohe Bebauungsdichte werden nachteilige Auswirkungen des gegenständlichen Bauvorhabens auf die Nachbarschaft in folgenden Punkten befürchtet:

- *Anstieg der Verkehrsbelastung auf den Zufahrtsstraßen und dem Bauplatz selbst auf ein unübliches Maß;*
- *Immissionen, insbesondere durch Lärm, Abgase, Geruch und Beeinträchtigungen durch entstehenden Müll, die vom gegenständlichen Bauplatz ihren Ausgang nehmen;*

- *Durch die unübliche Gebäudehöhe eine Beeinträchtigung der Aussicht der Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse, eine Schattenbildung sowie die dadurch gebotenen Einsichtsmöglichkeiten auf die privaten Liegenschaften;*

Von der belangten Behörde seien alle diese Einwendungen, die sich auf eine überhöhte Bebauungsdichte beziehen, mit der Begründung abgewiesen worden, dass die Abstandsbestimmungen des § 40 Oö.BauTG eingehalten seien und das Gesetz die mit dem Projekt verbundene Bebauungsdichte zulasse.

Zu Unrecht habe die Baubehörde I. Instanz das gegenständliche Bauvorhaben in Bezug auf das Maß der Bebauungsdichte lediglich nach Maßgabe der Vorschriften des Oö.BauTG geprüft, nicht aber hinsichtlich der Rechtsgrundlagen Flächenwidmungsplan und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, das gemäß § 18 Abs. 1 Oö.ROG Teil des Flächenwidmungsplanes ist. Das rechtswirksame örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 der Marktgemeinde Gunskirchen enthalte nämlich in mehreren Punkten Vorschriften über die Bebauungsdichte. Zusammengefasst zielt das ÖEK auf eine Festlegung der Bebauungsdichte ab, wobei die bestehende Bebauungsdichte zur Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigung jedoch lediglich „maßvoll“, also unter Bedachtnahme auf das bestehende Siedlungsgebiet und den Interessen der dortigen Bewohner erhöht werden darf.

Das vorliegende Projekt widerspreche daher in diesem Punkt der Anordnung des Flächenwidmungsplanes bzw. des ÖEK's und hätte die Baubehörde I. Instanz unter Bedachtnahme auf die Einwendungen der Nachbarn das Bauansuchen bereits abweisen müssen.

Unabhängig davon wäre vorliegendenfalls die Gemeinde in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung als Planungsbehörde verpflichtet, die zulässige Bebauungsdichte einerseits auf Grund der Bestimmungen des § 31 Abs 1 OÖ. ROG und andererseits auf Grund der Formulierung im ÖEK (S. 81 u. a.), wo ausdrücklich das Festlegen der Dichte der Bebauung verlangt werde, in einem Bebauungsplan festzulegen. Es müsse im Interesse der Marktgemeinde und deren Bürger liegen, die im Flächenwidmungsplan samt ÖEK festgelegten Planungsziele bestmöglich umzusetzen, insbesondere eine maßvolle Festlegung der Bebauungsdichte.

Zur Umsetzung dieser Planungsziele wird der Gemeinderat als Berufungsbehörde vor dem Hintergrund einer evidenten Interessenskollision auf die Möglichkeit über den Bauplatz bzw. das gegenständliche Siedlungsgebiet ein Neuplanungsgebiet (gemäß § 45 OÖ. BauO) zu verordnen hingewiesen.

Weiters habe die Baubehörde I. Instanz zu Unrecht die erhobenen Einwendungen in Bezug auf die vom Bauvorhaben ausgehenden und auf die Liegenschaften der Nachbarn einwirkenden Immissionen, insbesondere durch Lärm und Abgase, ohne weitere Prüfung abgewiesen. Es wurde diesbezüglich mehrfach geltend gemacht, dass es zu einem Anstieg der Verkehrsbelastung durch das großdimensionierte Bauvorhaben und damit zu einer übermäßigen Lärm- und Geruchsbelästigung kommen wird und weiters die „massierte Anordnung der Stellplätze an der Grundgrenze“ sowie die Tiefgaragenausfahrt an der Grundgrenze zu einer beträchtlichen Immissionserhöhung und zu einer beträchtlichen Anhebung des Lärmpegels in der bestehenden „äußerst ruhigen Siedlung“ führen werde. Die Behörde hätte das Maß all jener Immissionen an der Grundgrenze das von den auf dem Bauplatz angeordneten Stellplätzen und der Tiefgarage samt Zufahrt ausgeht durch ein immissionstechnisches Gutachten feststellen müssen.

Ebenso unterblieb die Prüfung der erhobenen Einwendungen im Bezug auf Verursachung einer übermäßigen Lärmbelästigung durch die Blechabdeckungen des Pultdaches für die Nachbarn Jäger und Fermüller. Auch diesbezüglich werde ein schalltechnisches Gutachten, das auf der Basis einer schalltechnischen Messung und einer Immissionsberechnung erstellt wird, für notwendig erachtet.

Die gutachterliche Stellungnahme des bautechnischen Amtssachverständigen in diesem Zusammenhang wird als unzureichend erachtet weil nicht geklärt ist, welches konkrete Bauma-

terial diesbezüglich verwendet wird und lediglich solche Lärmentwicklungen, die durch Dehnungsunterschiede entstehen können beurteilt wurden. Es unterblieb die Beurteilung der Schallereignisse durch Windeinwirkungen bei ungünstiger Anordnung.

Zusammenfassend habe die Baubehörde I. Instanz zu Unrecht nicht geprüft, ob und inwieweit es durch das Bauvorhaben zu übermäßigen Immissionen, insbesondere durch Lärm, Abgase und Geruch, an den jeweiligen Grundgrenzen kommt. Sofern diese das ortsübliche und für eine Wohngebietswidmung typische Maß übersteigen, hat die Baubehörde zumindest für entsprechende Bedingungen und Auflagen zu sorgen.

Über diese vorgenannten Einwendungen soll nunmehr im Rahmen des Berufungsbescheides - gemäß Anlage – abgesprochen werden.

Zusammenfassend ist zu den Einwendungen im Wesentlichen folgendes festzustellen:

Die in der Berufung vorgebrachten Einwendungen sind dem Grunde nach ident mit den vorgebrachten Einwendungen im Rahmen der mündlichen Bauverhandlung am 06.02.2014. Es handelt sich dabei überwiegend um subjektive öffentliche Einwendungen im Sinne des § 31 Abs. 4 Oö. BauO. was die Einhaltung des Flächenwidmungsplanes im Zusammenhang mit dem ÖEK, die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes und den Schutz gegen Immissionen betrifft.

Grundlage für die geplante Bebauung bilden im Wesentlichen der rechtswirksame Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009, das örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 sowie die Bestimmungen der Oö. BauO 1994 idGF, des Oö. Bau TG (Bautechnikgesetzes) und der Oö. Bau TV (Bautechnikverordnung), jeweils 2013 idGF. Ein rechtswirksamer Bebauungsplan liegt nicht vor. Der rechtswirksame Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 weist für das zu bebauende Grundstück Bauland – Wohngebiet aus. Im Flächenwidmungsplan sind keine Einschränkungen hinsichtlich Bebauungsdichte festgelegt. Im ÖEK ist die Festlegung der Dichte der Bebauung in den verschiedenen Gebieten zwar mit Zielvorgaben festgelegt, jedoch wurde keine prioritäre Reihung vorgenommen und steht daher der Gemeinde der exakte Umsetzungszeitpunkt einer solchen Maßnahme frei. Als Ziele werden z.B. eine maßvolle Erhöhung der Bebauungsdichte in Gebieten, die in Fußgängerentfernung zu den Ortskernen Gunskirchen und Straß sowie dem Bahnhof gelegen sind (ÖEK S 47), was auch für das gegenständliche Bauvorhaben zutrifft, genannt. Weiters, dass neben dem Einfamilienhausbau auch in besonderem und verstärktem Ausmaß flächen- und energieeinsparende Bauweisen (mehrgeschossiger Wohnbau) und eine kompakte Siedlungsentwicklung angestrebt werden soll (ÖEK S. 42). Dies entspricht auch den allgemeinen Zielen ressourcensparend mit Grund und Boden umzugehen. Eine generelle Aufstellung von Bebauungsplänen mit verbindlicher Festlegung einer Bebauungsdichte für Gebiete bzw. für Baulandwidmungen die eine Wohnnutzung erlauben, ist als Ziel oder Maßnahme im ÖEK nicht gefordert und sieht das auch die Oö. BauO 1994 idGF nicht vor. Im § 31 Abs. 1 Oö. ROG 1994 heißt es, die Gemeinde hat in Durchführung der örtlichen Raumordnung durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen, soweit dies zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung oder zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes erforderlich ist. Eine Aufstellung eines Bebauungsplanes ist daher nicht für jede gewidmete Baulandfläche zwingend erforderlich.

Im gegenständlichen Fall soll eine bestehende Liegenschaft, auf einer Baulandfläche im Ausmaß von ca. 4.051 m², abgetragen und darauf eine Wohnanlage errichtet werden. Auf Grund der Größe und Ausformung des Bauplatzes erscheint das geplante Projekt jedenfalls möglich und werden die gesetzlich normierten Abstände im Sinne der Baugesetzgebung, Oö. BauTG § 40, eingehalten. Zudem wird die Bebauungsdichte auf dem gegenständlichen Grundstück zwar angehoben, jedoch nicht unüblich für den dortigen Bereich, zumal auch im weiteren Nahbereich bereits mehrere mehrgeschossige Wohnobjekte bestehen und eine annähernd gleiche Geschossflächenzahl erreicht wird. Daher kann von keiner unüblichen Siedlungsstruktur bzw. jedenfalls von keiner massiv überhöhten Bebauungsdichte gesprochen werden. Somit ist auch von einer geordneten Bebauung auszugehen und ist daher die Erlassung eines Bebauungsplanes nicht von vornherein erforderlich.

Ein subjektiv –öffentliches Recht des Nachbarn lässt sich nur aus bestehenden Bauvorschriften, nicht aber aus der Behörde allenfalls an die Hand gegebene Möglichkeit derartige Bestimmungen festzusetzen, herleiten.

Betreffend der Einwendungen und Feststellungen der Berufungswerber hinsichtlich der Immissionen für die Nachbarschaft durch Lärm, Abgase und Geruch ist auszuführen, dass der Sachverständige im Befund und Gutachten bei den einzelnen Punkten zum Schluss kommt, dass keine unzumutbaren bzw. das ortsübliche Ausmaß übersteigende Immissionen zu erwarten sind. Es waren daher im erstinstanzlichen Bescheid keine diesbezüglichen Bedingungen oder Auflagen vorzuschreiben. Im Übrigen wurde vom Amtssachverständigen in der Einleitung zum Gutachten festgestellt, dass zum Bauvorhaben aus technischer Sicht auf Grund des Ergebnisses der Bauplanprüfung und bei Vorschreibung der Auflagepunkte 1 - 30 in der Baubewilligung, keine Bedenken bestehen. Nachdem das Bauvorhaben widmungskonform ist, keine unzumutbaren bzw. das ortsübliche Ausmaß übersteigende Immissionen durch das Bauvorhaben einschließlich der Nebenanlagen zu erwarten sind, wird ein gesondertes immissionstechnisches Gutachten für nicht erforderlich erachtet.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen liegt ein entsprechender Berufungsbescheid lt. Anlage, der den Fraktionen zugegangen und bekannt ist, im Entwurf vor.

Auf Grund der gegebenen Sach- und Rechtslage wird vorgeschlagen (auch vom Raumordnungsausschuss gem. Sitzung vom 17.04.2014), dass der Gemeinderat die ggst. Berufung aus der im Bericht und im Bescheid ausführlich dargelegten Begründung als unbegründet abweist und den erstinstanzlichen Bescheid über die Erteilung der Baubewilligung für den „Neubau einer Wohnanlage mit 22 Wohneinheiten und Tiefgarage sowie Abbruch des bestehenden Objektes Porschestraße 8 auf ,den Grundstücken Nr. 1190/2, 1191/5, 1189, .251 u. .252 (Bauplatz NEU: 1189), je KG. Straß“ bestätigt.

Wechselrede:

GR Walter Olinger sagt, es handle sich hierbei um ein Wohnobjekt mit Tiefgarage und fragt, ob auch Parkplätze im Freien zur Verfügung stehen und wer für die Räumung des Schnees verantwortlich sei.

Bauamtsleiter Franz Mallinger antwortet, es stehen 1,8 Stellplätze je Wohneinheit zur Verfügung. Die Stellplätze seien von den Hauseigentümern zu räumen, alle anderen Räumungen seien wie bei anderen Wohnanlagen durch die Gemeinde zu erledigen.

GR Christian Renner fragt, ob es auch eine Zufahrtsmöglichkeit über die Porschestraße bzw. Paulistraße gebe.

Bauamtsleiter Franz Mallinger erklärt, es gebe keine zusätzliche Straße nur einen Rad- und Gehweg.

Antrag: (Vbgm Christine Pühringer)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der vorliegende Bescheidentwurf betreffend die Entscheidung der Baubehörde II. Instanz für den „Neubau einer Wohnanlage mit 22 Wohneinheiten und Tiefgarage sowie Abbruch des bestehenden Objektes Porschestraße 8 auf den Grundstücken Nr. 1190/2, 1191/5, 1189, .251 u. .252 (Bauplatz NEU: 1189), je KG. Straß“ wird vollinhaltlich (Spruch und Begründung) zum Beschluss erhoben. Die Berufung von Johannes Schu-

bert, Claus Freimüller, Jutta u. Manfred Fermüller, Birgit u. Stephan Jäger sowie Ing. Manfred Igelsböck und Edith Memlauer, alle vertreten durch die Rechtsanwälte Gütlbauer – Sighartsleitner – Pichlmair, Eisenhowerstraße 27, 4600 Wels vom 17.03.2014 wird aus der im Bescheid angeführten Begründung als unbegründet abgewiesen.“

Beschlussergebnis: mehrheitliche Zustimmung

26 Ja-Stimmen: Vbgm. Christine Pühringer, Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger, GV Maximilian Feischl, GV Friedrich Nagl, GR Karl Gruber, Markus Bayer, Dr. Gustav Leitner, Christian Paltinger, Christine Neuwirth, Mag. Hermann Mittermayr, Ing. Norbert Schönhöfer, Josef Wimmer, Ing. Peter Zirsch, Klaus Wiesinger, Walter Olinger, Michael Seiler, Martin Höpoltseher, Christian Renner, Johann Eder, Anita Huber, Markus Schauer, Christian Schöffmann, Anton Harringer, Jochen Leitner, Ralf Oberndorfer, Mag. Ursula Pieringer

3 Stimmenthaltungen: GR Johann Luttinger, Prof. Walter Nöstlinger, Karl Habermann

3. Künstlerische Gestaltung der Eisenbahnunterführungen

Der Bürgermeister übernimmt wieder den Vorsitz.

Bericht: Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger

In den Gunskirchner Eisenbahnunterführungen kommt es immer wieder zu Beschmierungen der Wände, vermutlich durch Jugendliche. Gerade im Ortszentrum bzw. im Bereich des Bahnhofes tritt dieses Problem sehr oft auf.

Um diesen Verunstaltungen entgegenzuwirken, wurde die Idee geboren, die Wände der Unterführungen künstlerisch zu gestalten. Es liegen diesbezüglich zwei Projektideen vor. Zum Einen sollte die Unterführung beim Bahnhof durch die Hauptschulkinder unter der Leitung von Frau Keil gestaltet werden. Es werden dabei Holztafeln mit einer Größe von 60 x 60 cm künstlerisch gestaltet. Die Holztafeln sollen in der Folge vom Bauhof in der Unterführung angebracht werden.

Die Kosten für dieses Projekt belaufen sich auf ca. 150,00 € – 200,00 €, da die Holztafeln von Herrn Keil zur Verfügung gestellt werden und nur die Farben zu bezahlen sind.

Die Bilder werden abstrakt gestaltet und mit Acryllack bemalt. Einige Bilder wurden bereits fertiggestellt und finden sich im Anhang des Amtsvortrages.

Auch das Jugendzentrum plant die Wand einer Unterführung zu gestalten, konkret geht es um die Oberndorfer-Unterführung in der Lambacher Straße. Vom Leiter des Jugendzentrums wurde diesbezüglich ein Konzept vorgelegt. Geplant ist, dass die Umsetzung mit Gunskirchner Jugendlichen unter der Leitung eines Graffitiexperten geschieht.

Da dieses Projekt aufgrund der intensiven Vorbereitungsarbeit mit den Jugendlichen mit einem relativ hohen Zeitaufwand verbunden ist, werden die Gesamtkosten ca. 1.000,00 € – 1.500,00 € betragen. Im Anhang findet sich dazu eine Grobkostenaufstellung des Jugendzentrumsleiters.

Bei der Gestaltung des Graffitis sollen Gunskirchner Themen eingearbeitet werden und somit würden sich die Jugendlichen auch mit ihrer Marktgemeinde beschäftigen und identifizieren.

Von Seiten der ÖBB bestehen keine Einwände gegen eine künstlerische Gestaltung der beiden Unterführungen.

Für dieses Vorhaben wird die HH Stelle 1/32900-72800 neu angelegt. Die Bedeckung der notwendigen Mittel soll im Nachtragsvoranschlag sichergestellt werden.

Antrag: (Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der künstlerischen Gestaltung der Bahnunterführung durch Schüler der Hauptschule Gunskirchen, unter der Leitung von Frau Keil, sowie der künstlerischen Gestaltung der Oberndorfer-Unterführung im Bereich der Lambacher Straße durch das Jugendzentrum Gunskirchen, wird die Zustimmung erteilt.“

Beschlussergebnis: mehrheitliche Zustimmung

30 Ja-Stimmen: Bgm. Josef Sturmair, Vbgm. Christine Pühringer, Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger, GV Maximilian Feischl, GV Friedrich Nagl, GV Dr. Josef Kaiblinger, GR Karl Gruber, Markus Bayer, Christian Paltinger, Christine Neuwirth, Mag. Hermann Mittermayr, Ing. Norbert Schönhöfer, Josef Wimmer, Ing. Peter Zirsch, Klaus Wiesinger, Walter Olinger, Michael Seiler, Martin Höpolseder, Christian Renner, Johann Eder, Anita Huber, Markus Schauer, Christian Schöffmann, Anton Harringer, Jochen Leitner, Ralf Oberndorfer, Mag. Ursula Pieringer, GR Johann Luttinger, Prof. Walter Nöstlinger, Karl Habermann

1 Stimmenthaltung: GR Dr. Gustav Leitner

4. Straßenbauprogramm 2014 - Auftragsvergabe Tiefbauarbeiten;

Bericht: GV Maximilian Feischl

Für das Straßenbau- und Sanierungsprogramm 2014 stehen derzeit Mittel in der veranschlagten Höhe von € 312.000,-- inkl. MWSt. im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt zur Verfügung.

Auf Grundlage des beschlossenen Straßenbauprogramms 2014 (GR- Beschluss vom 27.02.2014) wurden die zu vergebenden Pflaster, Belags- und Entwässerungsarbeiten im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben. Zur Angebotslegung wurden 5 Firmen eingeladen.

Die Angebotseröffnung am 17.04.2014 ergab nachstehende Reihung der abgegebenen Angebote:

1. Fa. Swietelsky, Grieskirchen	€	229.574,71 inkl. MWSt.
2. Fa. Held & Francke, Linz	€	253.937,18 inkl. MWSt.
3. Fa. Teerag Asdag, Linz	€	258.923,92 inkl. MWSt.
4. Fa. Hofmann GmbH, Redlham	€	264.329,81 inkl. MWSt.
5. Fa. Strabag, Linz	€	265.737,58 inkl. MWSt.

Die rechnerische und sachliche Überprüfung der Angebote hat keine Änderung des Ergebnisses der Angebotseröffnung ergeben.

Weiters sind im Straßenbauprogramm 2014 Sanierungsarbeiten mittels Flüssigbitumen bei den jeweiligen Straßenzügen im gesamten Gemeindegebiet in Eigenregie geplant. Es soll die benötigte Bitumenemulsion (ca. 25 to) angekauft bzw. für die Verarbeitung ein Rampenspritzgerät angemietet werden.

Für das benötigte Bitumen und das zu mietende Rampenspritzgerät liegt ein diesbezügliches Angebot vom 24.02.2014, von der Fa. Vialit/ Braunau, in der Höhe von ca. € 33.217,20 inkl. MWSt., vor.

Sämtliche Vor- und begleitende Nebenarbeiten für das heurige Straßenbauprogramm werden vom Bauhof durchgeführt. Das benötigte Schottermaterial soll bei der Fa. Welser Kieswerke (ca. € 10.000,-- inkl. MWSt.) angekauft werden. Die benötigten Baugeräte (Raupebagger, LKW, usw.) sollen bei der Fa. Beschta, Gunskirchen, zu den Einheitspreisen - lt. Baugeräteleiste (ca. € 10.000,-- inkl. MWSt.) - angemietet werden.

Notwendige Baumaterialien (Granitsteine, Betonrohre, usw.) sollen beim jeweiligen Billigstbieter (ca. 5.000,-- inkl. MWSt.) angekauft werden.

Im Voranschlag 2014 sind Haushaltsmittel unter den Haushaltsstellen 1/6120/6110 und 5/6128/0022 in der Höhe von € 312.000,-- inkl. MWSt. vorgesehen. Derzeit steht ein Restbetrag in Höhe von € 312.000,-- zur Verfügung, sodass die Ausgaben in Höhe von ca. € 287.791,91 inkl. MWSt. gedeckt sind.

Antrag: (GV Maximilian Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Fa. Swietelsky, Grieskirchen, wird auf Grundlage des Angebotes vom 17.04.2014, mit den ausgeschriebenen Pflaster-, Belags- und Entwässerungsarbeiten für das Straßenbauprogramm 2014, zu einer Auftragssumme von ca. € 229.574,71 inkl. MWSt., als Best- u. Billigstbieter beauftragt.

Von der Fa. Vialit/ Braunau wird die benötigte Bitumenemulsion und das erforderliche Rampenspritzgerät gemäß Angebot vom 24.02.2014, zu einer Auftragssumme von ca. € 33.217,20 inkl. MWSt., angekauft bzw. angemietet.

Sämtliche Vor- und begleitende Arbeiten im heurigen Straßenbauprogramm werden durch den Bauhof in Eigenregie durchgeführt. Das benötigte Schottermaterial wird bei der Fa. Welser Kieswerke, Gunskirchen, zu den Kosten von ca. € 10.000,-- inkl. MWSt., angekauft.

Die notwendigen Baugeräte werden bei der Fa. Beschta, Gunskirchen, zu den Kosten von ca. € 10.000,-- inkl. MWSt., angemietet.

Notwendige Baumaterialien (Granitsteine, Betonrohre, usw.) werden beim jeweiligen Billigstbieter (ca. € 5.000,-- inkl. MWSt.) angekauft.“

Beschlussergebnis: einstimmig

5. Bauhof - Ankauf eines Ersatz- JCB;

Bericht: GV Maximilian Feischl

Der gemeindeeigene JCB- Bagger ist aufgrund seines Alters (BJ 1999) bzw. seines Allgemeinzustandes nur mehr bedingt einsetzbar. Aufgrund der bereits erbrachten Betriebsstunden (über 10.500 Std.), einigen Undichtheiten beim Hydraulikkreislauf und kontinuierlich schwächer werdender Leistung soll nunmehr ein gleichwertiges Ersatzgerät angekauft werden.

In nachstehenden Bereichen liegt das Haupteinsatzgebiet des Neufahrzeuges:

- Winterdienst auf Gemeindestraßen- Schneeräumung
- Straßenreinigung bei größeren Verunreinigungen (Entfernung von Abschwemmungen u. d. gl.)
- Straßenausbau—div. Grabungsarbeiten bei Herstellung v. Einbauten, usw.
- Straßeninstandsetzung, Gräben räumen, Bankette reinigen, usw.
- Straßenbeleuchtung- Erforderliche Grabungsarbeiten bei Neuausbauten bzw. bei der laufenden Instandhaltung
- Wasserversorgung- Erforderliche Grabungsarbeiten bei Neuausbauten in Eigenregie und Instandhaltungsarbeiten z. B. Schieberaustausch
- Allgemeine Ladetätigkeit am Bauhof- z. B. Winterdienst Streusplitt

Im Vorfeld wurden entsprechende Alternativen ebenfalls sondiert und nach eingehender Überprüfung wird seitens der Bauabteilung vorgeschlagen, wiederum ein Combigerät in Form eines neuen JCB- Bagger anzukaufen. Dieses Gerät ist für den Ganzjahreseinsatz im kommunalen Einsatzbereich am besten geeignet.

Ebenfalls können die bestehenden Heckgrabenlöffel ohne kostspielige Umbauten wiederum verwendet werden.

Der neue JCB- Bagger soll im Wesentlichen wie das bestehende Gerät ausgestattet werden. Wesentliche Unterscheidungspunkte aufgrund der erfolgten Modifizierungen sind:

- 6 Gang Automatikgetriebe- somit um ca. 15 % weniger Treibstoffverbrauch
- Bauartgeschwindigkeit von 40 Km/h (bisher 30)
- Heckbagger abnehmbar- daher übersichtlicher u. wendiger beim Schneepflugbetrieb
- Hydraulikkreislauf mit Schlauchbruchsicherungen vorne u. hintern
- Hydraulischer Schnellwechsler
- Klimaanlage
- Neue Baggersteuerung mittels Joysticks, usw.

Über einen neuen JCB- Bagger wurde bei der Fa. Zeilinger, Ried/I, die die Generalvertretung für JCB in Oberösterreich führt, ein Angebot eingeholt. Das Angebot zu den gewährten Sonderkonditionen beträgt € 120.735,-- exkl. MWSt. abzüglich 2 % Skonto (beim Aufzahlungspreis).

Über das alte Gerät wurde ebenfalls ein Rücknahmeangebot von der Fa. Zeilinger gelegt und beläuft sich auf € 24.736,--.

Die Gesamtangebotssumme beträgt € 94.079,02 exkl. MWSt..

Als Vergleich wurde ein weiteres Angebot bei der Fa. Kleinheider/ Baumaschinenhandel, St. Pölten, eingeholt. Das Vergleichsangebot unter Berücksichtigung der annähernden gleichen Grundausstattung einschließlich Zubehör und der Rücknahme des gebrauchten JCB Baggers beläuft sich auf ca. € 102.575,-- exkl. MWSt..

Der Bestbieter ist somit die Fa. Zeilinger, Ried/I, mit einer Angebotssumme von € 94.079,02 exkl. MWSt..

Der Ankauf erfolgt über ein Leasingmodell und wird gesondert behandelt.

Antrag: (GV Max Maximilian Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Als Ersatzfahrzeug für den JCB Bagger wird aufgrund des Angebotes der Fa. Zeilinger, Ried/I, vom 26. März 2014, ein JCB- Bagger Ecomax, Tier 4i, einschließlich Zubehör (lt. Anlage), wie näher im Amtsbericht beschrieben bzw. unter der Berücksichtigung des Rücknahmeangebots in der Höhe von € 24.736,-- für den alten JCB Bagger, mit einem Aufzahlungspreis von € 94.079,02 exkl. MWSt., angekauft.“

Beschlussergebnis: einstimmig

6. Mag. Florian Fritsch, Ansuchen um Verlegung der öff. Wegparzelle Nr. 1567/2, KG Straß, Bereich Au bei der Traun 3;

Bericht: GV Maximilian Feischl

Mit Schreiben vom 29.01.2014, suchte Hr. Mag. Florian Fritsch bei der Marktgemeinde Gunskirchen um Verlegung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1567/2, KG Straß, im Bereich der Liegenschaft Au bei der Traun 3, auf einer Länge von ca. 100 m um ca. 30 m nach Norden, an.

Hr. Mag. Fritsch plant in weiterer Folge am Grundstück Parz. Nr. 1495, KG Straß, ein landwirtschaftliches Nebengebäude zu errichten und somit wäre eine wirtschaftliche Einheit mit dem landwirtschaftlichen Hauptgebäude wieder gegeben.

Die anfallenden Kosten der geplanten Straßenumlegung (Unterbau, Asphaltierung, usw.) werden vom Antragssteller getragen. Die Marktgemeinde Gunskirchen beteiligt sich an der Umlegung mit einem Pauschalbetrag von € 5.000,-- da es aufgrund der Arbeiten zu einer wesentlichen Verbesserung beim Unterbau bzw. der Asphaltdecke (bisher Spritzdecke) kommen wird.

Seitens des Amtes wurde diesbezüglich eine Vereinbarung (lt. Anlage) ausgearbeitet, in der die Vorgangsweise der geplanten Umlegung bzw. der Grundabtausch geregelt ist.

Die geplanten Arbeiten bei der Straßenumlegung sollen heuer noch durchgeführt und abgeschlossen werden.

Die Umlegung des Straßenteilstückes wurde bereits im Ausschuss für Straßenbau am 10.02.2014 behandelt und wurde einstimmig befürwortet.

Vorab ist ein straßenrechtliches Ordnungsverfahren wegen der Abweichung vom bestehenden Straßenverlauf um mehr als 20 m erforderlich. Erst nach rechtswirksamer Vorlage einer diesbezüglichen Verordnung kann mit den Straßenbauarbeiten begonnen werden. Dies ist auch im Vereinbarungsentwurf verankert.

Antrag: (GV Maximilian Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Vereinbarung (lt. Anlage) über die geplante Straßenumlegung der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1567/2, KG Straß, im Bereich der Liegenschaft Au bei der Traun 3, wie im Amtsbericht beschrieben, wird grundsätzlich die Zustimmung erteilt. Vorab ist das straßenrechtliche Ordnungsverfahren für die geplante Umlegung im Sinne des § 11 Oö. Straßengesetz 1991 idgF durchzuführen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

7. Betriebserweiterung Fa. Aigner Holding GmbH, Dieselstraße 13, 4623 – Übertragung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut

Bericht: GV Maximilian Feischl

Die Fa. Aigner plant am bestehenden Standort Dieselstraße 13, Gunskirchen eine Betriebserweiterung. Zu diesem Zweck soll mitunter eine Teilfläche vom angrenzenden Nachbargrundstück Nr. 781, Eigentümer Caritas, im Ausmaß von 3.344 m² erworben werden. Im Zuge der Betriebserweiterung entstehen durch den Erwerb eines bestehenden Unternehmens auch zusätzliche Arbeitsplätze und ersucht die Fa. Aigner mit E-Mail vom 4. März 2014 um entsprechende Unterstützung durch die Gemeinde.

In Bereich der geplanten Betriebserweiterung hat auch die Marktgemeinde ein öffentliches Restgrundstück im Ausmaß von 523 m² aus der Arrondierung im Zusammenhang mit dem Bau der Dieselstraße und Auflassung eines Teilstückes der Boschstraße.

Zur Ausformung der zusätzlichen Betriebsfläche ersucht nun die Fa. Aigner um Übertragung einer Teilfläche aus diesem öffentl. Grundstück 1570/4, KG Straß, im Ausmaß von 349 m². Der restliche Teil dieses Grundstückes im Ausmaß von 174 m² ist für einen späteren Vollausbau der Dieselstraße erforderlich und soll daher diesem öffentl. Grundstück Nr. 1570/1, zugeschrieben werden.

Es wäre nun vorgesehen, dass vorgenannte Fläche im Ausmaß von 349 m² an die Fa. Aigner Holding GmbH zu einem Kaufpreis von € 10.920,- übertragen wird. Damit wären die seinerzeitigen Eintauschkosten für die Fläche von 168 m² zuzüglich Nebenkosten abgedeckt. Die übrige Fläche (182 m²) stammt aus öffentl. Gut – Altbestand. Der Fa. Aigner würde diese Regelung im Bezug auf o.a. Ansuchen entsprechen.

Die Durchführung der Übertragung soll auf Grundlage des § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen. Die Kosten für Gebühren und Abgaben in diesem Zusammenhang entfallen auf die Gemeinde. Die Kosten der Besteuerung treffen den jeweils Steuerpflichtigen.

Die Einnahmen und Ausgaben erfolgen im a.o.H. unter dem Abschnitt 61260.

Wechselrede:

Vbgm. Mag. Karoline Wolfesberger sagt, es sei erfreulich, wenn eine Firma erweitern will und bei der Firma Aigner handle es sich um eine soziale Firma. Daher werde sie diesem Tagesordnungspunkt die Zustimmung geben, auch wenn der Preis von € 30,00 je Quadratmeter günstig erscheine.

Antrag: (GV Maximilian Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Fa. Aigner Holding GmbH, Dieselstraße 13, 4623 Gunskirchen wird eine Teilfläche aus dem öffentl. Grundstück 1570/4, KG Straß, im Ausmaß von 349 m² zu einem Kaufpreis von € 10.920,- und zu den im Bericht angeführten Bedingungen übertragen“

Beschlussergebnis: einstimmig

8. Fischereirechte Grünbach Teilstücke 7, 8 und 9 - neue Pachtverträge

Bericht: GV Maximilian Feischl

Die Wirksamkeit der Pachtverträge für die Fischereirechte am Grünbach (7. – 9. Teilstück) wurde von der BH Wels Land mit den Bescheiden vom 7. März 2013, Agrar40-114-1991 und Agrar40-107-1991 sowie vom 12. März 2013, Agrar40-108-1991, aufgrund unterschiedlicher Grenzbezeichnungen im Fischereibuch des politischen Bezirkes Wels-Land bzw. in den Pachtverträgen, ausgesetzt.

Zur Klärung der Sach- und Rechtslage im Hinblick auf die Bestimmungen des Oö. Fischereigesetzes fand am 9. Oktober 2013 eine Besprechung verbunden mit einem Ortsaugenschein mit dem fischereifachlichen Amtssachverständigen, Herrn Ing. Hehenwarter - Abt. Land- und Forstwirtschaft, Herrn Herbert Haidinger vom Gewässerbezirk Linz, Frau Anneliese Prein - BH Wels-Land, Werner Forstinger - Fischereirevier „Untere Traun“, sowie Vertretern der Marktgemeinde Gunskirchen, statt.

Seitens des fischereifachlichen Amtssachverständigen gab es keine Einwände die Fischereirechte von Sohlstufe zu Sohlstufe zu begrenzen.

Aufgrund dieser Besprechung wurde mit Schreiben vom 7. November 2013 von der Marktgemeinde Gunskirchen bei der BH Wels-Land ein Antrag auf Abänderung der Fischereigrenzen im Fischereibuch gestellt.

Die Grenzbezeichnungen der gegenständlichen Fischereirechte wurden mit den Bescheiden vom 14. Februar 2014, Agrar40-114-1991, Agrar40-108-1991 und Agrar40-107-1991, im Fischereibuch abgeändert.

Die Pachtverträge der Teilstrecken 7, 8 und 9 wurden angepasst und sollen nunmehr mit den Pächtern neu abgeschlossen werden.

Antrag: (GV Maximilian Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegenden Pachtverträge, abgeschlossen mit

- 1. Pöttinger Ernst, Ströblberg 11, 4623 Gunskirchen**
- 2. Personengemeinschaft bestehend aus Herrn Knogler Maximilian, Oberndorf 19, als verantwortlichen Verwalter, Herrn Gitterle Roman, Waldling 22 beide 4623 Gunskirchen) und**
- 3. Personengemeinschaft bestehend aus Herrn Winklmüller Roman Wolfgang, als verantwortlichen Verwalter, und Herrn Rohrer Martin, Schulstraße 1, beide 4623 Gunskirchen)**

werden zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

9. Aufstellung Bebauungsplan Nr. 57 Moostal „Linsboth Gründe“ – Beschlussfassung

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.11.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 Moostal, mit der Bezeichnung „Linsboth Gründe“, zur Regelung einer geordneten Bebauung für Teilflächen der Grundstücke Nr. 85, 89/3, 91 u. 94, alle KG. Straß, sowie die Einleitung des Verfahrens beschlossen.

Gegenständliche Parzellen sind im Bereich der Ortschaft Moostal – westlich vom Bachstelzenweg - gelegen und weisen eine Gesamtfläche von ca. 23.134 m² auf, wobei der Planungsraum für den gegenständlichen Bebauungsplan davon ca. 13.513 m² umfasst. Teilflächen der vorgenannten Grundstücke sind bereits als Bauland – Wohngebiet gewidmet und für weitere Teile der Grundstücke 85 u. 91 wird derzeit das Umwidmungsverfahren Nr. 23 zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 durchgeführt. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wird in den nächsten Tagen erwartet.

Im ausgewiesenen Planungsbereich ist die Schaffung von 14 Bauparzellen und einer öffentlichen Grünfläche beabsichtigt. Der vorliegende Bebauungsplanentwurf sieht eine offene Bauweise mit maximal zwei Vollgeschossen vor. Die Dachneigung bei Dachgeschossobjekten ist mit 25 – 35 Grad und bei Pultdächern mit ca. 15 Grad festgelegt. Bei Objekten mit 2 Vollgeschossen ist eine Dachneigung zwischen 15 – 25 Grad, bei Pultdächern mit max. 6 Grad oder die Ausbildung als Flachdach vorgesehen. Die Traufenhöhe ist bei zweigeschossigen Objekten mit max. 6,5 m und bei Dachgeschossobjekten mit max. 5,5 m festgelegt. Je Bauplatz sind zudem mind. 2 Abstellplätze für PKW je Wohneinheit auf eigenem Grund anzuordnen. Zudem sind max. 2 Wohneinheiten pro Bauplatz zulässig, wobei die Errichtung von Doppelhäusern nicht zulässig ist.

Alle weiteren Einzelheiten sind dem beiliegenden Planentwurf Nr. 57 zu entnehmen.

Das erforderliche Verständigungsverfahren für die ggst. Bebauungsplanaufassung nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. wurde durchgeführt.

Von Seiten der Abteilung Raumordnung liegt eine Stellungnahme mit Datum vom 26.03.2014 lt. Anlage vor.

Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Überörtliche Interessen im besonderen Maße berührt sind, zumal wie bereits im Flächenwidmungsplanänderungsverfahren Nr. 7.23 mitgeteilt, die Hochwassersituation zu klären ist und daher vorerst keine Genehmigungsfähig vorliege. Der Regionsbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz macht keine Einwände geltend. Die Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik stellt aus elektrotechnischer Sicht fest, dass im Falle des nicht zustande Kommens der Verkabelung der 30kV Freileitung die entsprechenden Schutzabstände einzuhalten sind.

Zur oa. Stellungnahme der Abt. Raumordnung wird ausgeführt, dass zwischenzeitlich im Auftrag von Herrn Linsboth seitens des techn. Büros Thürriedl und Mayr eine wassertechnische Untersuchung, ob und wie weit die betroffenen Grundstücksflächen im Hochwasserabflussbereich des Moosbaches liegen, durchgeführt wurde. Dabei wurde gemäß vorliegenden Projekt vom 12.02.2014 festgestellt, dass die orographisch linksufrig auftretenden Überflutungen bei einem HQ30 nicht über den geplanten Grünzug in das geplante Wohngebiet reichen, bei einem HQ100 jedoch eine kleinräumige Überflutung des Baulandes auf einer Fläche von etwa 120 m² auftritt. Der dabei in Folge einer Bebauung möglicherweise verlorengelassene Retentionsraum beträgt etwa 20 m³ und kann im Bereich des Grünzuges durch eine sanfte Muldenausführung kompensiert werden. Das Ergebnis der gegenständlichen Untersuchung sowie die geplanten Maßnahmen wurden bereits im Rahmen der Beschlussfassung der zugehörigen Änderung Nr. 23 zum Flächenwidmungsplan Nr. 7 berücksichtigt und wurde

dies dem Land OÖ im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens bereits mitgeteilt. Die Herstellung der notwendigen Retentionsmaßnahme im Grünzug (künftig Gemeindeeigentum) wurde weiters vor der Planaufgabe im Bebauungsplan – Stand 31.03.2014 - verankert (planliche Darstellung 'RE' im Grünzug sowie schriftliche Ergänzung S2 – Herstellung der Maßnahme vor Erteilung Bauplatzbewilligung). Zwischenzeitlich ist zu berichten, dass die Retentionsmaßnahme bereits umgesetzt und die ordnungsgemäße Ausführung vom Projektanten bestätigt wurde.

Des Weiteren wurden Stellungnahmen seitens der Marktgemeinde Offenhausen mit Datum vom 06.12.2013, seitens der Energie AG mit Datum vom 09.12.2013, seitens der Stadt Wels mit Datum vom 09.12.2013, seitens der Gemeinde Edt bei Lambach mit Datum vom 17.12.2013, seitens der Oö. Ferngas Netz GmbH. mit Datum vom 14.01.2013 abgegeben, welche keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Auflassung erheben.

Seitens der Energie AG wurde in der Stellungnahme – gem. Anlage - ergänzend auf die Einhaltung diverser Schutzabstände zu den Leitungen hingewiesen.

In weiterer Folge wurde in der Zeit vom 31.03.2014 bis 28.04.2014 die öffentliche Planaufgabe im Sinne des § 33 Abs. 3 Oö.ROG durchgeführt. Etwaige Stellungnahmen sind hierzu beim Marktgemeindefamt Gunskirchen nicht eingegangen.

Auf Grund des Ergebnisses des Stellungnahmeverfahrens, der wie im Bericht angeführten geklärten Hochwassersituation durch das Projekt des techn. Büro Thürriedl & Mayr vom 12.02.2014 und in diesem Zusammenhang der Verankerung der Umsetzung der Retentionsmaßnahme im Bebauungsplan (planliche Darstellung 'RE' im Grünzug sowie schriftliche Ergänzung S2), wird vorgeschlagen (auch vom Raumordnungsausschuss gem. Empfehlung in der Sitzung vom 17.04.2014) den Bebauungsplan Nr. 57 Moostal - „Linsboth Gründe“ zu beschließen.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 57 Moostal - „Linsboth Gründe“ mit Stand vom 31.03.2014, erstellt durch den Ortsplaner DI Altmann, für einen Teilbereich der Parzellen Nr. 85, 89/3, 91 u. 94, alle KG. Straß, wird zum Beschluss erhoben.

Beschlussergebnis: einstimmig

10. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 – Änderung Nr. 29

Ansuchen der Fa. BRP-Powertrain GmbH. & Co KG, Rotaxstraße 1, Gunkskirchen betreffend die Umwidmung der Parzelle Nr. 834, KG. Straß von derzeit Verkehrsfläche – Parkplatz in Bauland – Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet; Einleitung des Verfahrens gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 OÖ. ROG 1994 idgF.

GV Maximilian Feischl erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit Schreiben vom 03.04.2014 wurde seitens der Fa. BRP-Powertrain GmbH & Co KG, Rotaxstraße 1, Gunkskirchen ein Ansuchen auf Umwidmung der Parzelle Nr. 834, KG. Straß eingebracht. Die gegenständliche Parzelle ist an der Rotaxstraße, gegenüber dem Hauptzugang gelegen und wird derzeit als Parkfläche für Krafffahrzeuge und überdachtem Radabstellplatz genutzt. Der rechtswirksame Flächenwidmungsplan Nr. 7/2009 weist die gegenständliche Parzelle als Verkehrsfläche – Parkfläche aus.

Gemäß Ansuchen ist nunmehr seitens der Antragsteller die Errichtung eines Verkaufshops geplant und soll daher die Parzelle Nr. 834 in Bauland – Betriebsbaugebiet umgewidmet werden. Kurzfristig sollen sodann in der Einführungsphase Mietcontainer mit einer Gesamtfläche von ca. 150 m² aufgestellt werden. Mittelfristig ist sodann die Errichtung eines modern gestalteten Verkaufspavillons geplant.

Grundsätzlich wird ausgeführt, dass nördlich der ggst. Parzelle ein Mischbaugebiet mit Wohnhäusern ausgewiesen ist und daher zur Vermeidung von unzumutbaren Beeinträchtigungen eine Umwidmung in Betriebsbaugebiet ausgeschlossen und lediglich eine Umwidmung in MB – Eingeschränktes gemischtes Baugebiet erfolgen kann. Die Errichtung des geplanten Verkaufshops ist auch in der Widmung MB – Eingeschränktes gemischtes Baugebiet möglich.

Seitens des Ortsplaners DI Altmann liegt eine positive Stellungnahme sowie Änderungsplan-Entwurf mit der Bezeichnung Nr. 7.29 – gem. Anlage – mit Datum vom 15.04.2014 vor.

Der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr hat in seiner Sitzung vom 17.04.2014 über das gegenständliche Ansuchen beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig diesem zuzustimmen.

Zur Realisierung des geplanten Projektes wird daher die Einleitung des Umwidmungsverfahrens für den Bereich der Parzelle Nr. 834, von derzeit Verkehrsfläche – Parkplatz in Bauland – Eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB) empfohlen.

Die Verpflichtung zur Leistung eines Infrastrukturkostenbeitrages kommt begrenzt – für die Detailaufschließung durch Kanal und Wasser - zum Tragen. Die verkehrsmäßige Aufschließung ist gegeben. Eine diesbezügliche Vereinbarung soll bis zur 2. Beschlussfassung nach dem Verständigungsverfahren erstellt werden.

Antrag: (GV Dr. Josef Kaiblinger)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Änderung Nr. 29 des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2009, betreffend die Umwidmung der Parzelle Nr. 834, KG. Straß von derzeit *Verkehrsfläche – Parkplatz* in *Bauland – Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet* wird zugestimmt. Die diesbezügliche Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 17.04.2014 - lt. Anlage), wird zum Beschluss erhoben und das Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 33 i.V. mit § 36 Oö.ROG 1994 idgF. eingeleitet.

Die Kosten für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind vom Antragsteller zu tragen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

ALLFÄLLIGES, GR 29. April 2014

Veranstaltungen

Vbgm. Christine Pühringer informiert, der Musikverein Gunskirchen habe bei einer Konzertwertung den 3. Platz von 9 Kapellen erzielt.

Die Freiwillige Feuerwehr Fernreith stellt am 30. April 2014 am Marktplatz einen Maibaum für die Gunskirchner Bevölkerung auf.

Am 18. Mai 2014 findet im Veranstaltungszentrum Gunskirchen ein Konzert des Vienna Brass Orchesters statt.

Bürgermeister Josef Sturmair erinnert an das Fußballspiel am 16. Mai 2014, um 18.00 Uhr zwischen einer Promi-Auswahl und den Gunskirchner Senioren. Anmeldungen können bei GR Markus Bayer und GR Christian Renner erfolgen. GR Markus Bayer ergänzt, der Reinerlös werde dem Gunskirchner Sozialfonds zur Verfügung gestellt.

Geburtstage

Folgenden Mitgliedern wird zu deren begangenen Geburtstagen gratuliert:

GR Michael Seiler
GR Anita Huber
Bgm. Josef Sturmair